

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 153 (1987)
Heft: 1

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Zur Frage der Waffenausfuhr

Wenn wir von der schweizerischen Waffenausfuhr reden, ist es nicht unwichtig, zu- erst die **Zahlen der Waffenausfuhr** zu ken- nen. Ich bringe jene aus dem Jahre 1985 (die Zahlen ändern nie wesentlich). In diesem Jahr betrugen die Gesamtausfuhren der Schweiz über 66 Milliarden Franken, die Kriegsmaterialausfuhren in 83 Länder aber nur zirka 540 Millionen, also 0,81%. Welt- weit beträgt der Schweizer Anteil am Waf- fenhandel zirka ein halbes Prozent und wird deshalb international in den Statistiken gar nie angeführt. Von diesen 540 Millionen gingen zirka 312 Millionen in europäische Länder. Für die übrigen 61 Länder blieben also noch 230 Millionen. Von diesen erhielt Saudiarabien allein Material im Wert von über 100 Millionen. Für die restlichen 60 Länder konnte also noch Material für 130 Millionen ausgeführt werden. Dabei haben gerade die Länder der Dritten Welt oft ge- wichtsmässig und zahlenmässig verschwin- dend kleine Zahlen aufzuweisen. Libanon erhielt 23 kg Kriegsmaterial im Wert von 4470 Fr., Irak 64 kg für 1891 Fr., Iran 4 kg im Wert von 94 Fr., Kuba 1 kg für 34 Fr., Chile 3 kg für 1027 Fr.

Neben den Zahlen ist auch der **Begriff «Kriegsmaterial»** sehr wichtig. Nach dem «Bundesgesetz über das Kriegsmaterial» vom 10. Januar 1973, ergänzt bis 1983, ge- hören dazu nicht nur Waffen, sondern auch Fliegerabwehrkanonen (mit denen man be- kanntlich keinen Krieg führen kann), Sprengstoff, Zündmittel usw., die auch für den Strassenbau benötigt werden und viel- fach gerade aus Drittweltländern dafür an- gefordert werden. Ferner werden zu den Waffenlieferungen auch Munition und Ge- wehre für unsere (oft grossen) Schützenver- eine im Ausland (Südafrika, Argentinien usw.) gezählt.

Der **Zusammenhang zwischen Armee und Waffenindustrie** wird sehr oft gar nicht be- achtet. Der Bundesrat hat am 7. Juni 1971 in einem Bericht an die Bundesversammlung erklärt: «Die private Rüstungsindustrie ist für die Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit auf den Aussenhandel angewiesen. Eine voll- ständige Unterbindung der Ausfuhr müsste daher unsere Privatindustrie schwer gefähr- den, was sich wiederum auf unsere eigene Wehrebereitschaft nachteilig auswirken würde.» Der Bundesrat stützte sich für die- sen Bericht auf die Untersuchung einer un- abhängigen Expertenkommission. Auch unser Volk war offenbar gleicher Meinung. Am 19. November 1970 war eine Initiative

Die neuen Soldansätze der Armee

Seit 1. Januar 1987 gelten in der Armee die neuen Soldansätze. Eine eigentliche Erhö- hung haben zwar nur die Soldansätze für

Rekruten, Soldaten, Gefreite und Unterof- fiziere erfahren, und zwar um Fr. 1.– bis 2.50 pro Dienstag. Durch den Einbau der Klei- der- und Camionnage-Entschädigungen in den Sold haben sich aber auch die Soldan- sätze der Offiziere erhöht. Die neuen Sold- ansätze sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Grad	alter Sold	Sold- erhöhung	Einbau der Klei- der- und Camion- nageent- schädi- gung Zuschlag auf Sold	Neue Sold- ansätze	Soldzulage	
					Alte Ansätze	Neue Ansätze
Korpskommandant	30. –			30. –		
Divisionär	25. –		2. –	27. –		
Brigadier	23. –		2. –	25. –		
Oberst	21. –		2. –	23. –		
Oberstleutnant	18. –		2. –	20. –		
Major	16. –		2. –	18. –		
Hauptmann	14. –		2. –	16. –		
Oberleutnant	11. –		2. –	13. –		2. –
Leutnant	10. –		2. –	12. –		2. –
Offiziersaspirant	8.50	1.50		10. –	1. –	2. –
Adjutant-Unteroffizier	7. –	2.50	– .50	10. –	2. –	2. –
Feldweibel	6.50	2. –	– .50	9. –	2. –	2. –
Fourier	6.50	2. –	– .50	9. –	2. –	2. –
Wachtmeister	5.50	2.50		8. –	2. –	2. –
Korporal	5. –	2. –		7. –	2. –	2. –
Gefreiter	4.20	1.80		6. –	2. –	2. –
Soldat	4. –	1. –		5. –	2. –	2. –
Rekrut	3. –	1. –		4. –		

für ein Verbot der Waffenausfuhr einge- reicht worden. Die Abstimmung am 24. September 1972 hat sie aber deutlich ab- gewiesen.

Nicht zu vergessen ist auch, dass wir gar keine eigentliche Rüstungsindustrie haben. Keine einzige Schweizer Firma stellt aus- schliesslich Kriegsmaterial her. Nur zirka ein Zehntel ist damit beschäftigt. Im ganzen arbeiten in diesen Betrieben zirka 12000 Beschäftigte.

Unsere **Waffenausfuhr im Urteil des Aus- landes** kommt in einem Bericht der beraten- den Versammlung des Europarates zum Ausdruck. In einem Rapport vom 6. Sep- tember 1976 hat der Europarat bestätigt, dass sich die Schweiz aus humanitären und neutralitätspolitischen Verpflichtungen weit über die völkerrechtlichen Verpflichtungen hinaus in der Frage der Kriegsausfuhr frei- willig sehr weitreichenden Beschränkungen unterworfen habe. Und wörtlich: «Auch wenn bedauerliche Zwischenfälle die Schwierigkeiten zwischen dem Recht und der Praxis kennzeichneten, ist doch beizu- fügen, dass der Handel mit Kriegsmaterial in der Schweiz stets die grundsätzliche na- tionale Verpflichtung gegenüber den Ide- alen des Roten Kreuzes und der humanitä- ren Hilfe berücksichtigt. Die schweizerische Politik kann deshalb sehr gut als Anregung und Beitrag für andere dienen, inbegriffen die nicht neutralen europäischen Länder.»

Die **moralische Bewertung der Waffen- ausfuhr** kann gewiss zu Spannungen führen. Wenn man aber weiss, wie wenig die schweizerische Ausfuhr ausmacht fürs Weltganze, muss man bekennen, dass mit dem, was die Schweiz liefert, noch nie ein Krieg geführt werden konnte. Und auch an-

dere Länder, auch jene der Dritten Welt, haben das Recht, sich für ihre Selbständig- keit zu wehren wie wir Schweizer. Sogar das zweite völkische Konzil hat in der «Pa- storalkonstitution über die Kirche in der Welt von heute» am 7. Dezember 1965 in Nummer 79 geschrieben: «Solange die Ge- fahr von Krieg besteht und solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Mög- lichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht abspre- chen. Die Regierenden und alle, die Verant- wortung für den Staat tragen, sind ver- pflichtet, das Wohl der ihnen anvertrauten Völker zu schützen, und sie sollen diese ern- ste Sache ernst nehmen. Der Einsatz militä- rischer Mittel, um ein Volk rechtmässig zu verteidigen, hat jedoch nichts zu tun mit dem Bestreben, andere Nationen zu unter- jochen ... Wer als Soldat im Dienst des Va- terlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahr- haft zur Festigung des Friedens bei.»

Diese Ausführungen sind klar. Wenn aber jedes Land sich verteidigen muss, muss es auch die nötigen Mittel dazu haben, und das sind eben Waffen. Wenn die Schweiz durch unsere Waffenausfuhr gerade in die Dritte Welt ein wenig dazu beiträgt, dass sich diese Länder verteidigen können, verstösst das weder gegen die Humanität noch gegen un- sere Neutralität noch gegen irgendein Gebot Gottes. Denn die Notwehr ist nicht verbo- ten, und ein angegriffenes Land handelt in Notwehr.

Dazu kommt für die Länder der Dritten

Welt noch ein weiterer Grund, ihre Waffen in der Schweiz zu beziehen: Wir liefern diese, ohne mit der Lieferung eine politische Auflage zu verbinden, wie dies zum Beispiel Russland macht – übrigens der grösste Waffenlieferant für die Dritte Welt. Denn mit seinen Waffenlieferungen will es immer auch den Kommunismus ausbreiten.

Im Zusammenhang mit der Waffenausfuhr darf ich noch ein Wort zitieren aus dem «Kleinen religiösen Wörterbuch» (Herder 1984, S.129): «Wenn mein Bruder, meine Schwester, mein Mann, mein Kind, meine Frau geschlagen, verletzt, vergewaltigt werden – kann ich dann «gewaltlos» zusehen? Liebe kann das Gesicht der Gewalt annehmen.» Hptm Anton Schraner, Fpr, Schwyz

Die rechtliche Bewältigung ausserordentlicher Lagen im Bund

Unter diesem Titel ist an der Universität Bern die Dissertation von Dr. B. Schelbert erschienen, auf die an dieser Stelle besonders hinzuweisen ist. Es gibt zwar eine Vielzahl von Werken über Notrecht; eine Monographie aber, die sich mit sämtlichen ausserordentlichen Lagen, also nicht nur mit dem Staatsnotstand, und dabei insbesondere mit der rechtlichen Vorbereitung und Bewältigung dieser ausserordentlichen Lagen befasst, hat bisher gefehlt. Wertvoll ist das Buch vor allem auch deshalb, weil der Verfasser – Offizier im Armeestab – von seinen Tätigkeiten in verschiedenen Gremien der Gesamtverteidigung her die Materie bestens kennt.

Das Buch bietet erstmals eine möglichst vollständige Erfassung der bundesrechtlichen Bestimmungen für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen im Bund. Die heute verfügbare Literatur wird praktisch vollständig aufgearbeitet. Der Verfasser analysiert dazu Begriff und Substanz der

«ausserordentlichen Lage» und verwandter Begriffe. Die Einteilung der Rechtsnormen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen in drei Gruppen bringt im weitem eine einleuchtende Ordnung in dieses rechtliche Instrumentarium des Bundes. Ein besonderes Verdienst ist dem Verfasser dort anzurechnen, wo er die Sonderkompetenzen für ausserordentliche Lagen in Bezug auf Delegationssschranken und Kontrollmöglichkeiten untersucht.

Die Überlegungen des Verfassers sind im übrigen allgemein auch auf die Vorbereitungen für ausserordentliche Lagen in den Kantonen anwendbar.

Das Buch richtet sich an Parlamentarier, Rechtskonsulten, Verwaltungsfachleute und alle andern, die im weiten – zivilen oder militärischen – Bereich der Gesamtverteidigung auf Stufe Bund, Kanton oder Gemeinde tätig sind oder sich dafür interessieren. Es kann bezogen werden im Buchhandel oder direkt beim Verlag Rüegger, Postfach, CH-7001 Chur.

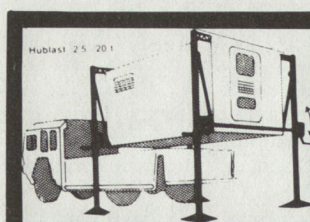
Das Verfügungsrecht über die strategischen Mittel der Gesamtverteidigung

Unter dem Titel «*Le pouvoir de disposer des moyens stratégiques dans la défense générale*» ist an der Universität Fribourg eine Doktorarbeit von Jean-Luc Vez entstanden, die einem Themenkomplex gewidmet ist, der im Laufe der letzten Jahrzehnte zunehmend an Bedeutung gewonnen hat: dem Verfügungsrecht über die strategischen Mittel in der Gesamtverteidigung. Artikel 212 unserer Militärorganisation, die bekanntlich auf das Jahr 1907 (1949) zurückgeht, verleiht dem General nach erfolgter Kriegsmobilmachung das Recht «... über alle zur Erfüllung seines Auftrages notwendigen personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach freiem Ermessen ...»

zu verfügen. Inzwischen sind aber mit dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 weitere Bereiche zur Gesamtverteidigung hinzugekommen, die den zivilen Behörden unterstellt sind. Da diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben ebenfalls Personal und Material benötigen, entstehen zwangsläufig Kompetenzkonflikte, denen der Autor mit viel Akribie nachgeht. Er stützt sich in erster Linie auf die Konzeption der Gesamtverteidigung (27. Juni 1973) und den Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik (3. Dezember 1979), untersucht die Grundbegriffe unserer sicherheitspolitischen Konzeption und stellt fest, welche Behörden auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in den einzelnen Fällen berechtigt sind, über die zivilen und militärischen Mittel zu verfügen. In diesem Zusammenhang finden sich auch zahlreiche interessante Ausführungen zum Begriff des Notrechts.

Ein zweiter Teil der Dissertation befasst sich eingehend mit Artikel 212 der Militärorganisation, der je nach Landessprache verschiedene Auslegungen zulässt, und stellt sie den Vorschriften von Zivilschutz einerseits sowie wirtschaftlicher Landesversorgung andererseits gegenüber. Der letzte Teil der Studie schliesslich handelt von der Delegationsordnung, das heisst der Frage, welche Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in die Lücke treten, falls in ausserordentlichen Lagen die gesetzmässig zuständigen Stellen einmal ausfallen sollten. In der Dissertation von Jean-Luc Vez ist umfangreiches Material zu den Grundlagen der Gesamtverteidigung aufgearbeitet. Sie gehört zum Rüstzeug eines jeden, der sich mit rechtlichen Fragen unserer Sicherheitspolitik befasst.

Die interessante Arbeit kann beim Verfasser bezogen werden. Dieser ist zurzeit als Direktionsassistent der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (3003 Bern) tätig. ■



- Karosserie-Hebewinde
- Karosserie-Hebebock
- Spindel-Stützeinrichtungen für Sattelanhänger

haacon hilft heben

Fahrzeug Bauteile

Verlangen Sie Unterlagen!

FAHRZEUGBEDARF AG
8810 Horgen 2 TEL. 01/725 2463



Offiziers-Tagebuch

Deutsch/Französisch

- Dienstagenda im Taschenformat
- Pendenzenkontrolle/Telefonverz.
- Übersichten Personal/Mun./Mat.
- Für 24 Tage Personelles, Tagesablauf, Rapporte usw. dargestellt
- Register/Eckperforation
- genügend Notizpapier

Schück Söhne AG, Abt. Fachbuchhandel
Bahnhofstrasse 24, 8803 Rüschlikon
Telefon 01/724 22 33

Bestellung Expl. Offiziers-Tagebuch zu Fr. 20.- plus Porto und Verp.

Name/Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Evtl. Einteilung:

Wir empfehlen uns für
preisgünstige Offiziersuniformen
ab Lager und nach Mass

sowie für prompte Dienstleistungen bei Beförderungen und Änderungen

diverse Stiefel-Modelle
für alle Ansprüche, auch für Privatgebrauch

Illert & Co.

Stampfenbachstrasse 32
beim Walchetur
Zürich, Telefon 01 251 15 66